



Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe vom 23.06.2014 (Drs. 16/6092)

Der vorliegende Gesetzesentwurf verbindet mit (1) der Regelung der finanziellen Beteiligung des Landes an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern in NRW und (2) dem Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsberufe zwei relevante landesrechtlich zu regelnde Aufgabenbereiche.

Hier nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 des Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes (Finanzierung der Altenpflegeausbildung):

Zu § 5

Fachseminare für Altenpflege, Schulkostenpauschale

Abs. 2:

Ohne Vorlage der Rechtsverordnung zur Definition und Festlegung von Qualitätsstandards kann eine Festsetzung der Schulkostenpauschale nicht erfolgen. Es ist zu klären, welche qualitativen Standards die Fachseminare erfüllen müssen, damit sie diese Förderung erhalten bzw. welche Tatbestände eine Förderung ausschließen. Zudem müssen die in § 5 Abs. 2 des GE angesprochenen Qualitätsstandards (hier insb. die Lehrer-Schüler-Relation) vorher festgelegt sein. Aus fachlicher Sicht ist hier eine Relation in der beruflichen Bildung von 1:15 anzustreben.

Abs. 4:

Die Schulkostenpauschale je Schülerin oder Schüler beträgt bei Ausbildungen in Vollzeit monatlich 360 Euro (vgl. hierzu die einschlägigen Berechnungsmodelle der Schulträger sowie des Bundesverbandes Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe).

Eine Kostenbeteiligung in Höhe von 280 Euro monatlich deckt bei Weitem nicht im Ansatz die tatsächlichen Kosten der Fachseminare. Bereits in den 1990er Jahren wurden die Fachseminare für Altenpflege weitaus besser durch das Land NRW gefördert. Erst die (fachlich durchaus begründete) quantitative Zunahme der Anzahl der Fachseminare in NRW führte zu einer regressiven Förderpolitik der (damaligen) Landesregierung. In der Folge haben insbesondere Fachseminare in kommunaler Trägerschaft ihre Ausbildungsaktivitäten einstellen müssen bzw. wurden durch ihre Träger geschlossen. Auch im Vergleich zu anderen Bundesländern liegt NRW eindeutig im unteren Drittel der Schulkostenfinanzierung. Die Kostenbeteiligung muss sich demzufolge an den realen Schulkosten orientieren. Diese liegen derzeit bei 360 EUR.

Die Festsetzung des Förderbetrags im Gesetz macht diesen zu einer *fixen* Größe. Es bedarf einer Regelung zur proportionalen Weiterentwicklung des Förderbetrages für die kommen Jahre (degressive oder progressive Dynamisierung; vgl. bspw. § 43 SGB XI, hier für Pflegesachleistungen).

Für Wiederholerinnen und Wiederholer muss über den gesamten Zeitraum, der zu wiederholenden Ausbildungszeit die Schulkostenpauschale vollumfänglich zusätzlich gezahlt werden. Die Zahl der Wiederholerinnen und Wiederholer ist von der Anzahl der Auszubildenden



in einem Kurs (25) zu entkoppeln, da bei Wiederholerinnen und Wiederholer in laufende Kurse (3. Ausbildungsjahr) aufgenommen werden müssen, deren konkrete Gesamtgröße vorher nicht beeinflussbar ist.

Zu Artikel 2: Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufegesetz NRW – GberG)

Zu § 3 – Fortbildung

Die Fortbildungspflicht darf nicht nur Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger beschränkt sein. Sie muss auch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Altenpflegerinnen und Altenpfleger einschließen.

Entwurf einer Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltSchulkoVO)

Zu § 5 – Berechnung und Auszahlung der Schulkostenpauschale

Die Kosten der Fachseminare, wie Gehälter und Sach- und Gemeinkosten sollten für den kompletten Monat getragen werden.

Für Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhält der Träger im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für die gesamte zu wiederholende Zeitspanne, maximal 12 Monate eine Schulkostenpauschale.

Die Begrenzung auf sechs Monate ist nicht begründbar. Wenn Auszubildende so große Defizite haben, dass der Prüfungsausschuss – unter Bezug auf die entsprechende bundesrechtliche Regelungsvorgabe (§ 15 AltPflAPrV) – eine längere Wiederholungszeit festlegt, darf dies wirtschaftlich nicht zulasten der Fachseminare gehen. D.h., die bundesrechtlich legitimierte und im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss fachlich begründete Entscheidung einer Ausbildungsverlängerung um bis zu einem Jahr darf die wirtschaftliche Kalkulation und Tragfähigkeit der Fachseminare nicht tangieren (nicht legitime Konnexität).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Manfred Borutta
(Pflegewissenschaftler)